Neues zum Urheber- und Datenschutzrecht in Schulen

Seit 2018 gelten die neue EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie die Änderung des Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz, die auch für Schulen einige Veränderungen mit sich bringen. Die folgenden Ausführungen stellen einige schulrelevante Fälle in Kürze dar, die im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung des Medienzentrums Offenbach durch die Rechtsanwältin Antonia Dufeu aufbereitet wurden.

Veröffentlichung von Texten & Bildern

Die Veröffentlichung von Texten auf der Schulhomepage ist zulässig, sofern der Verfasser/ die Verfasserin dieser nicht widerspricht. Eine mündliche Abfrage vor der gesamten Klasse genügt, eine schriftliche Einverständniserklärung ist nicht erforderlich. Es muss nur sichergestellt sein, dass das veröffentlichte Werk mit dem Namen der Schülerin/des Schülers versehen ist (Anerkennung der Urheberschaft). Gleiches gilt für die Veröffentlichung von Tonaufnahmen, die z.B. bei der Erstellung eines Podcast gemacht wurden, auch wenn hier lediglich die Stimmen der Schülerinnen und Schüler zu hören sind.

Die Ausstellung von Kunstbildern im Schultreppenhaus erfordert ebenfalls die Zustimmung des Urhebers, auch wenn es sich dabei um Kinder im ersten Schuljahr handelt. Inwieweit darüber hinaus eine Zustimmung der Eltern erforderlich ist, hängt von der Öffentlichkeit der Ausstellungsfläche ab. Handelt es sich dabei um einen Flur im 4. Stock oder dem Verwaltungsgebäude, in dem reger Publikumsverkehr herrscht? In jedem Fall muss die Anerkennung der Urheberschaft gewährleistet sein, die Bilder der Kinder also mit Namen versehen werden.

Fotos von Schülerinnen und Schülern dürfen nur dann auf die Schulhomepage gestellt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt. Es spielt dabei keine Rolle mehr, wie viele Personen zusätzlich auf der Aufnahme zu sehen sind (Bsp. Klassenfoto). Maßgeblich ist die Erkennbarkeit der Personen. Ausnahmen bilden Fotos, die während einer öffentlichen Veranstaltung aufgenommen wurden, wie z.B. Pressefotos. Da bei schulischen Veranstaltungen die Frage der Öffentlichkeit häufig nicht eindeutig zu bestimmen ist, empfiehlt es sich, bei größeren Schulveranstaltungen (z.B. der Einschulungsfeier) durch Aushänge darauf hinzuweisen, dass gefilmt und fotografiert wird und mit einer Abbildung auf der Schulhomepage zu rechnen sein muss.

Fotos, die innerhalb der Klasse, z.B. auf der Klassenfahrt oder der Abschlussfeier, aufgenommen werden, dürfen nicht ohne weiteres an alle Schülerinnen und Schüler der Klasse weitergegeben werden. Sobald weitere Personen auf dem Bild zu erkennen sind, bedarf es deren Einwilligung oder die der Eltern im Fall von Minderjährigkeit.

Für diese und ähnliche Fälle, die das Urheber- oder das Persönlichkeitsrecht der Schülerinnen und Schüler betreffen, ist es sinnvoll, sich bereits zur Einschulung eine Einwilligungserklärung der Eltern unterschreiben zu lassen. Dabei gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass diese so konkret wie möglich formuliert sein muss, um sämtliche Fälle abzudecken: Die Angaben haben sich demnach auf die räumlichen, zeitlichen und inhaltlichen Aspekte der Veröffentlichung zu beziehen. Die Einwilligungen sind in jedem Fall aufzubewahren, da die Schule bei Bedarf in der Pflicht steht, die erteilte Zustimmung nachzuweisen.

Datenschutz und Urheberrecht im Klassenzimmer

An vielen Schulen ist es notwendig Klassenräume doppelt zu nutzen, wie z.B. durch AGs im Rahmen des Ganztagsangebots sowie Kurse der VHS oder der Abendschule. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass Lehrkräfte Dokumente mit schülerbezogenen Daten, wie Sitzpläne oder Klassenlisten, nicht aushängen oder auf dem Pult liegen lassen. Zudem ist sensibel damit umzugehen, womit die Wände des Raumes gestaltet werden. Steckbriefe zum gegenseitigen Kennenlernen, wie sie gerne zu Beginn des 5. Schuljahres erstellt und ausgehängt werden, würden bei einer Doppelnutzung des Raumes eine datenschutzrechtliche Absicherung erfordern.

Am ersten Elternabend ist es in vielen Klassen üblich, eine Liste herumzugeben, auf welcher die Eltern dazu aufgefordert werden, ihre Telefonnummer und E-Mail-Adresse anzugeben. Dieses Vorgehen erfordert seit der Einführung der neuen Datenschutzgrundverordnung das Hinzufügen einer Erklärung, die sinngemäß beinhaltet, dass die gesammelten Daten nicht an Dritte weitergegeben und ausschließlich zu dem genannten Zweck verwendet werden. Mit der Eintragung ihrer Daten in eine so gekennzeichnete Liste geben die Eltern automatisch ihre Zustimmung zur schulinternen Verwendung.

In Zeiten der Smartphones ist es unter Schülerinnen und Schülern üblich geworden Tafelbilder nicht mehr abzuschreiben, sondern sie am Ende des Unterrichts zu fotografieren. Es erscheint zunächst auch praktisch, das entstandene Foto dem erkrankten Mitschüler zu schicken, um ihn über die Inhalte des versäumten Unterrichts zu informieren. In diesem Fall gilt jedoch folgendes: Das Abfotografieren des Tafelbildes ist erlaubt, wenn das entstandene Foto ausschließlich zur privaten Nutzung, für die Nachbereitung des Unterrichts oder als Gedankenstütze, dient. Das Foto darf jedoch nicht versendet werden, ohne zuvor die Zustimmung derjenigen Lehrkraft einzuholen, die das Tafelbild erstellt hat.

Dass Arbeitsmaterialien für ganze Klassen kopiert werden, ist an Schulen nicht mehr wegzudenken. Die Vervielfältigung eines Werkes zur Verwendung im Unterricht ist zulässig, solange nicht mehr als 15% des Gesamtwerkes oder maximal 20 Seiten kopiert werden. In jedem Fall ist darauf zu achten, dass stets die Quelle benannt ist.

Die Verwendung von Bildern zur Gestaltung von Arbeitsblättern oder Klassenarbeiten erfordert ebenfalls die Angabe der Quelle.

Filme im Unterricht

Gelegentlich möchten Lehrkräfte mit ihrer Klasse gemeinsamen einen (Spiel-)Film anschauen. Da eine Filmvorführung innerhalb einer Klasse oder Lerngruppe nicht öffentlich ist, können Filme des Medienzentrums oder privat erworbene Original-DVDs gezeigt werden.

Vorsicht ist auch geboten bei der schulischen Nutzung privater Accounts, wie z.B. Netflix oder Amazon prime. Auf diesen Plattformen sind vereinzelte Bereiche extra für den Bildungsbereich freigegeben, von einer umfänglichen Nutzung wird jedoch abgeraten. Das Streamen von Filmen oder Beiträgen legaler Plattformen oder bekannter Nachrichtensender ist dagegen unproblematisch.

Schulveranstaltungen und Aufführungen

Für Aufführung von Musicals, Theaterstücken oder des Schulchors muss die Schule keinen Beitrag an die GEMA leisten solange keine Eintrittsgelder verlangt oder die Künstler für ihren Auftritt bezahlt werden. Seit 1995 regelt ein Kooperationsvertrag zwischen den Schulträgern und der GEMA, dass diese Art der Schulveranstaltungen mittels einer jährlichen Pauschalzahlung der GEMA-Gebühren abgegolten sind. Richtet die Schule jedoch eine Veranstaltung aus, für die sie Eintrittsgelder verlangt und auf welcher geschützte Musik aus dem Repertoire der GEMA gespielt wird, muss sie für die anfallenden Gebühren selbst aufkommen.

Der genannte Rahmenvertrag ist auf der Homepage des Medienzentrums Offenbach im Downloadbereich zu finden.